

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 44 Abs. 3 Landeswassergesetz, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 5, 6, 12 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, des § 22 Abs. 2 Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kropp vom 17.11.2020, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kropp vom 17.11.2020.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

### **§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, von denen Schmutzwasser in die öffentlichen, zentralen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird, erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulationen gehen ein:
  - a. die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung,
  - b. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals,
  - c. die Abschreibungen,
  - d. die Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter sowie
  - e. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Schmutzwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen.

Der Wert von unentgeltlich übertragenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsrechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert. Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 17.11.2020 beschriebenen Anlagen.

### **§ 3**

#### **Grundgebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach Wohneinheiten und Einwohnerwerten bemessen.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit ist die Wohnung i. S. des Bewertungsrechts. Der Gebührensatz je Wohneinheit beträgt das 2,3fache des Gebührensatzes je Einwohnerwert.
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, werden sie nach der Zahl der Einwohnerwerte veranlagt. Einwohnerwerte werden nach der voraussichtlichen Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers des Gebührenschuldners ermittelt und festgesetzt. Dabei ist von der Art und Menge des Schmutzwassers auszugehen, die bei der Planung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu Grunde gelegt wurde. Wurden oder werden höhere Werte in Anspruch genommen, ist von diesen auszugehen. Solange eine Festsetzung nach Satz 2 nicht erfolgt, gelten die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle angegebenen Werte. Maßgebend sind jeweils die Situation bzw. die Verhältnisse am 1. Januar des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Maßstabsdaten für die Veranlagung zusammengezählt.

### **§ 4**

#### **Zusatzgebührenmaßstab**

- (1) Die Zusatzgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
  4. die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehlanlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollschächte),
  5. für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten.
  6. Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, wenn eine induktive Durchflussmessung vorhanden ist.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,878 m<sup>3</sup> je Quadratmeter und Jahr. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu

stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 5 Erhebungszeitraum**

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserbrauch dem Erhebungszeitraum jeweils anteilig zuzurechnen.

## **§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht für die Zusatzgebühr mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; Vorausleistungen werden für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 7 Abs. 2).
- (3) Der Gebührenanspruch für Grundgebühren entsteht am 1.1. jeden Jahres.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Drittel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebührensatz**

- (1) Zusatzgebühr beträgt 2,51 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 23,48 € je Einwohnergleichwert.

## **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 44 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Kropp erhoben und verarbeitet:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung des Abgabepflichtigen,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
4. Finanzamt;

5. Wasserbehörden;
6. Grundbuchamt;
7. Katasteramt;
8. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
9. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
10. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde Kropp ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 500,00 € geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Gemeinde vom 22.03.2022 außer Kraft.
- (3) Soweit die Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn Schmutzwassergebühren im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.
- (4) Soweit diese Satzung und die Satzung vom 22.03.2022 Rückwirkung entfalten, dürfen Abgabepflichtige nicht schlechter gestellt werden, als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung der Schlechterstellung ist eine Vergleichsberechnung anzustellen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 21.03.2023

gez. Stefan Ploog  
- Der Bürgermeister -

## Anlage 1 zu § 3 der Schmutzwassergebührensatzung

**Tabelle der Einwohnerwerte**

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Anzusetzende Zahl der Einwohner
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen, Internaten, Jugendherbergen, Kasernen, Flüchtlingsunterkünfte	1 EW je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze	1 EW je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheim	1 EW je Bett
4.	Tagespflegeeinrichtungen	1 EW je 2 Pflegeplätze
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	1 EW je 2 Sitzplätze
6.	Schulen	1 EW je 10 Schüler
7.	Kindertagesstätten	1 EW je 10 Plätze
8.	Versammlungsstätten (Theater, Konzertsaal, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Feuerwehrhäuser sowie vergleichbare Anlagen)	1 EW je 10 Sitzplätze
9.	Kirchen, Friedhofshallen	2,3 EW
10.	Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche
11.	Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EW je Spielfeld
12.	Spiel- und Sporthallen, Fitnessstudios, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	1 EW je 12,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche
13.	Hallenbäder	1 EW je 3,5 Kleiderablagen
14.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	1 EW je 7 Sitz- oder Stehplätze
15.	Freibäder, Märkte	1 EW je 75 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
16.	Minigolfplätze, Pferdehöfe	2,3 EW
17.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	2,3 EW je Bahn
18.	Lagerhallen	2,3 EW je Lagerhalle
19.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis, ohne Produktionsabwasser)	0,5 EW je Betriebsangehöriger einschl. Leitungsposition
20.	Ver- und Entsorgung (unter anderem Blockheizkraftwerk, Pumpwerk, Umspannwerk)	1 EW
21.	Waschanlagen, Tankstellen	5 EW
22.	Betriebe mit Schmutzwasser aus der Verarbeitung oder Produktion, soweit keine gesonderte Festsetzung erfolgt	5 EW

### Zusatz zu Ziffer 1 bis 22:

- Für Wohnungen auf dem gleichen Grundstück sind 2,3 Einwohnerwerte hinzuzurechnen
- Wenn mehrere der angegebenen Funktionen auf einem Grundstück vorkommen, werden die Einwohnerwerte zusammengerechnet.
- Betriebsangehörige bei den Betrieben und Einrichtungen der Nummern 1 bis 18, 20 und 21 werden nicht zusätzlich berücksichtigt.
- Der Mindestsatz beträgt für die Ziffern 1-19, auch bei einem Leerstand, 2,3 Einwohnerwerte.